

Koordinierungsstelle SCHULDNERBERATUNG in Schleswig-Holstein · Kanalufer 48 · 24/68 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Thomas Rother (Vorsitzender)  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Alis Rohlf  
Tel.: 04331 - 593-249  
e-mail: rohlf@  
schuldnerberatung-sh.de

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/2430**

24.05.2011

**Stellungnahme  
zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Schuldner- und Insolvenzberatung stärken, Drucksache 17/1332**



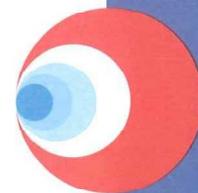
Sehr geehrter Herr Rother,

zunächst möchte ich mich herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Antrag bedanken.

Die Schuldner- und Insolvenzberatung in Schleswig-Holstein wird sichergestellt durch die 36 vom Land anerkannten geeigneten Stellen (§ 305 InsO in Verbindung mit AG InsO). Die Beratungsstellen befinden sich in Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände, der Kommunen und der Verbraucherzentrale. Im Jahr 2003 wurde die Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein ins Leben gerufen, um die trägerübergreifende, landesweite Koordinierung der Schuldnerberatung im Land zu gewährleisten. Zu den Arbeitsschwerpunkten gehört die Begleitung und Weiterentwicklung des **Qualitäts-Prozesses** in der Schuldner- und Insolvenzberatung (Einführung von Qualitätsstandards, Qualitätszirkel), die Förderung der Prävention / Vermittlung von Finanzkompetenz, die Organisation und Durchführung von Fortbildungen, Fachtagungen und Gremien sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

**Schuldnerberatung als nachhaltige Soziale Arbeit**

Vorrangiges Ziel der Schuldnerberatung ist die soziale und wirtschaftliche Rehabilitation durch geeignete Entschuldungsmaßnahmen. Schuldnerberatung hilft den betroffenen Menschen bei der Bewältigung ihrer wirtschaftlichen und psychosozialen Notlage und unterstützt sie bei der Stabilisierung ihrer Lebensverhältnisse. Sie stärkt das Selbsthilfepotential der Klient/innen und befähigt sie zu einer eigenständigen Lebensführung.



Schuldnerberatung wirkt an den Schnittstellen von struktureller gesellschaftlicher Benachteiligung und Ausgrenzung einerseits, individuellem Verhalten und individuellen Kompetenzen in der Lebens- und Alltagsbewältigung andererseits. Als soziale und personenbezogene Hilfe ermöglicht sie den Betroffenen sowohl die (Wieder-)Erschließung wie auch den Erhalt von Teilhabe- und Teilnahmemöglichkeiten am Alltagsleben und im Wirtschafts- und Konsumsystem. Schuldnerberatung leistet so einen wichtigen Beitrag zum Abbau und zur Verhinderung von Armut und sozialer Ausgrenzung und trägt zur Verwirklichung eines menschenwürdigen Lebens bei.

Zu Unrecht wird die Überschuldungsproblematik in der Öffentlichkeit häufig lediglich auf materielle Probleme verkürzt. Eine nachhaltige Entschuldung setzt voraus, dass die persönlichen und sozialen Lebensverhältnisse des Betroffenen stabilisiert sind.

In den Qualitätsstandards der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung für Schleswig-Holstein wird festgehalten, dass „Schuldnerberatung, zu der als notwendiges Instrument auch die Verbraucherinsolvenzberatung gehört, [...] zu einem unverzichtbaren Bestandteil des sozialen Hilfesystems geworden“ ist.

Schuldner- und Insolvenzberatung lassen sich inhaltlich nicht trennen, dennoch haben wir in der **Finanzierung** die Aufteilung zwischen der allgemeinen Schuldnerberatung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte und der Schuldner- und Insolvenzberatung vor dem Hintergrund der Insolvenzordnung in Zuständigkeit des Landes (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume).

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu den Punkten des Antrags wie folgt Stellung:

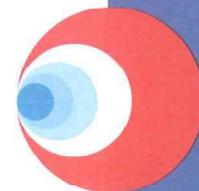
### **Schuldnerberatung für Selbständige**

Die Koordinierungsstelle unterstützt grundsätzlich die Schuldnerberatung von Selbständigen und steht als Gesprächspartner zur Verfügung. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die Insolvenzordnung den Personenkreis der zu beratenden Personen eingrenzend definiert hat. Demnach können vom Verbraucherinsolvenzverfahren alle natürlichen Personen (Arbeitnehmer, Arbeitslose usw.) profitieren, nicht aber selbständig Tätige. Für diese Gruppe ist das Regelinsolvenzverfahren vorgesehen.

Ehemaligen Unternehmern ist der Weg in das Verbraucherinsolvenzverfahren nur möglich, wenn die Vermögensverhältnisse überschaubar sind, wenn also weniger als 20 Gläubiger befriedigt werden müssen und es sich bei den Schulden nicht um Forderungen aus Arbeitsverhältnissen handelt. Im Rahmen der Landesförderung dürfen Schuldnerberatungsstellen gegenwärtig keine Selbständigen beraten.

### **Basisstatistik zur Überschuldungssituation privater Haushalte**

Aus unserer Sicht ist eine gesetzliche Grundlage, die die Erhebung und die Auswertung der Daten ermöglicht, fachlich und politisch geboten. Mit der Basisstatistik können Erkenntnisse über die **Lebenslage** der Menschen gewonnen werden, die sich an die Beratungsstelle wenden. Diese Erkenntnisse sind lediglich fragmentarisch, weil nur statistische Kennzahlen erfasst werden und auch diese nur in einer sehr begrenzten Anzahl. Daher kann eine



Lebenslagenstatistik auch niemals eine sozialwissenschaftliche Untersuchung über Überschuldungsverläufe, Bewältigungsstrategien usw. ersetzen. Sie ist aber ein wichtiger Baustein für eine Analyse der sozialen Situation in Deutschland und gibt besser als alle anderen in Deutschland erhobenen Daten Auskunft über die Lebenslage überschuldeter Menschen.

Gegenwärtig sind es insbesondere die Gläubigervertreter (Schufa, Creditreform), die mit sogenannten Verschuldungsindikatoren in die Öffentlichkeit gehen und häufig auf ein großes Medieninteresse stoßen.

Mit den qualitativ hochwertigen Daten aus der Basisstatistik hat die Schuldnerberatung die Möglichkeit, gesellschaftliche Tendenzen abzubilden und Überschuldungsrisiken zu erkennen. Die Basisstatistik stellt somit die Grundlage für eine fortlaufende qualitative Schuldnerberatung dar.

Die Landesregierung hat sich durch die Mitfinanzierung der notwendigen Systemvoraussetzungen in den Beratungsstellen finanziell engagiert. Die Koordinierungsstelle hat in den vergangenen Jahren regelmäßig Fortbildungen zur Basisstatistik angeboten.

Wir unterstützen ausdrücklich den vorliegenden Antrag hinsichtlich einer gesetzlichen Regelung.

### **Präventionsarbeit der Schuldnerberatungsstellen**

Die präventive Arbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Schuldnerberatung. Haushalts- und Budgetberatung und das Reflektieren von Konsumstilen und Verschuldungsrisiken war schon immer ein wichtiges Element von Schuldnerberatung.

Aus unserer Sicht ist es daher notwendig, auch präventive Schuldnerberatung für Schuldnerinnen und Schuldner, die noch keine Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII erhalten haben, anzubieten.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) hat bereits im Jahre 2005 festgestellt, dass erwerbslosen Hilfebedürftigen Schuldnerberatung nach § 16 (2) Nr. 2 SGB II gewährt werden kann. „Soweit keine anderen landesrechtlichen Regelungen vorliegen, sind die kreisfreien Städte und Landkreise nach § 6 (1) Nr. 2 SGB II die Träger dieser Leistung.“<sup>1</sup> Weiterhin ist der DV der Rechtsauffassung, dass es nach dem SGB II auch möglich ist, noch erwerbstätigen bedürftigen Menschen präventiv Schuldnerberatung zu gewähren, „wenn diese die Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen oder zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit erforderlich sind.“<sup>2</sup>

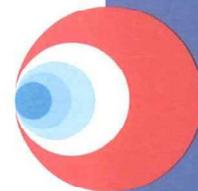
Nicht zuletzt vor dem Hintergrund zunehmender prekärer Beschäftigungsverhältnisse und der Ausweitung des Niedriglohnsektors, halten wir die Möglichkeit einer präventiven Schuldnerberatung für unbedingt geboten.

### **Präventionsarbeit in Schulen**

Die Koordinierungsstelle unterstützt die Forderung, die Präventionsarbeit insbesondere mit Kindern und Jugendlichen zu erhalten und deutlich zu stärken. Das Präventionsnetzwerk „Ein x Eins - Augen auf im Geldverkehr“, das ein flächendeckendes Angebot an präventiven Veranstaltungen aller 36 anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen, der fünf spezialisierten Präventionsprojekte sowie der Koordinierungsstelle umfasst, bietet insbesondere

<sup>1</sup> Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: Empfehlung des Deutschen Vereins zur Schuldnerberatung nach SGB II, 2005, S.1.

<sup>2</sup> Deutscher Verein: a.a.O., S.2.



in Schulen Veranstaltungen zu den Themenfeldern Geld, Konsum und Schulden / Stärkung der Finanzkompetenz an.

Das Präventionsnetzwerk ist als offizielles Projekt der UN-Dekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ 2005-2014 für den Zeitraum 2009/2010 ausgezeichnet worden.

Als Folge der **Sparbeschlüsse** der Landesregierung werden die fünf Präventionsprojekte nur noch bis zum 31.12.2011 gefördert, was sich unmittelbar auf die bestehende Angebotsstruktur in Schleswig-Holstein auswirken wird.

### **Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)**

Zu diesem Punkt verweisen wir auf unsere Stellungnahme für den Innen- und Rechtsausschuss vom 15.03.2011 (LT-Umdruck 17/2103):

Ein Wegfall bzw. eine nicht verbindliche Regelung des Abgabenaufkommens zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung in Schleswig-Holstein hätte verheerende Auswirkungen auf die Beratungslandschaft und vor allem auf die in Not geratenen Menschen.

Unabhängig davon wie die Regelung des Glücksspielmarktes künftig umgesetzt wird, ist es daher dringend notwendig, die Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung verbindlich zu regeln.

Mit der Expansion kommerzieller Glücksspielangebote (Internet) gilt es besonders Kindern und Jugendlichen zu schützen. Jugendbezogene Marketingstrategien und eine unzureichende Umsetzung der Alterbegrenzung lassen ein Anwachsen der Problematik unter Jugendlichen befürchten.

Um künftig dem steigenden Bedarf sowohl in der Beratung vor allem aber auch in der Schuldenprävention gerecht zu werden, müsste aus unserer Sicht mindestens ein Betrag in Höhe von 4,5 Mio. Euro für die Verbraucherinsolvenzberatung in Schleswig-Holstein verbindlich festgeschrieben werden.

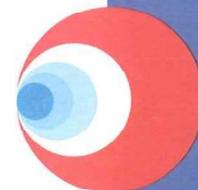
### **Beratungsbedarf Pfändungsschutzkonten (P-Konten)**

Seit dem 01.07.2010 besteht ein automatischer Pfändungsschutz für ein Girokonto, der einen bestimmten Sockelbetrag pfändungsfrei stellt. Zudem ist mit Einführung des neuen P-Kontos der gesetzliche Anspruch auf die kostenlose Umwandlung eines bestehenden Girokontos in ein P-Konto verbunden. Für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2011 gilt weiterhin das alte Kontopfändungsrecht, ab dem 01.01.2012 wird es Pfändungsschutz nur noch über das P-Konto geben. Ein höheres Guthaben kann ebenfalls geschützt werden, muss sich aber von einer im Gesetz benannten Stelle, z.B. einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle bescheinigt werden. Der Schuldnerberatung ist mit dem Ausstellen der Bescheinigung - was eine gewissenhafte und gründliche Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Hilfesuchenden beinhaltet - eine zusätzliche Aufgabe übertragen worden, ohne dafür zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Hier sehen wir dringenden Handlungsbedarf hinsichtlich der Kostenübernahme dieser Beratungstätigkeit.

### **Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AG InsO)**

Die geplante Einführung eines Tatbestandes der **Ordnungswidrigkeit** für Beratungsstellen, die in Schleswig-Holstein keine Anerkennung gem. § 305 Insolvenzordnung haben, wird von uns ausdrücklich unterstützt. Ebenso erachten wir es für angebracht, eine **Anerkennung** zu verweigern, wenn



neben der Schuldnerberatung auch Nebenleistungen wie gewerbliche Kredit-, Finanz- oder Finanzvermittlungsdienste angeboten werden.

In Schleswig-Holstein gelten für alle anerkannten Schuldnerberatungsstellen Qualitätsstandards, die eine professionelle, seriöse und transparente Beratung anbieten.

Diesem Umstand sollte ein verändertes AG InsO aus unserer Sicht Rechnung tragen.

### „Konto für Jedermann“

Die Koordinierungsstelle unterstützt den Antrag in der Forderung, die freiwillige Selbstverpflichtung der Banken und Sparkassen, ein „Konto für jedermann“ zur Verfügung zu stellen, zu überprüfen.

Der letzte **Bericht der Bundesregierung** zur Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) zum Girokonto für jedermann vom 16.12.2008<sup>3</sup> zeigt, dass die Banken weiterhin die Vereinbarungen zum „Girokonto für jedermann“ unterlaufen. Die am Bericht beteiligten Ministerien kündigen darin an, dass die bisher unverbindlichen Empfehlungen zu einer „rechtlich verbindlichen Selbstverpflichtung der Kreditinstitute gegenüber einzelnen Kunden weiterentwickelt werden“ sollen.

Die Situation für kontolose Bürger habe sich nicht verbessert. Die Empfehlungen des ZKA, in dem alle Spitzenverbände der Kreditwirtschaft vertreten sind, würden von den einzelnen Instituten nicht umgesetzt. „Das Problem besteht unvermindert fort“, so das Resümee der Bundesregierung. Die Bundesregierung wirft der Kreditwirtschaft außerdem vor, keine belastbaren Zahlen zu liefern, obwohl sie dazu verpflichtet ist. Obgleich die Regierung wiederholt gedrängt habe, „weigert sich die Kreditwirtschaft nach wie vor, hier aktiv mitzuwirken“, heißt es in dem Bericht.

Wir hoffen, dass es im Rahmen der **EU-Konsultation** „Finanzielle Eingliederung - ein Konto für jedermann“ zu einer europaweiten einheitlichen Regelung kommen wird.

Aus unserer Sicht sind die Sicherung und der weitere Ausbau des bestehenden Angebots an Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein, was Verbraucherinsolvenzberatung und Prävention einschließt, unbedingt geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Alis Rohlf

Koordinierungsstelle Schuldnerberatung  
In Schleswig-Holstein

<sup>3</sup> Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann vom 16.12.2008, Deutscher Bundestag, Drucksache 16/11495.